

die wirksame Mobilisierung und Veranschlagung von Ressourcen darstellt, bekräftigt die in dem Konsens von Monterrey eingegangene Verpflichtung, den Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen zur vorrangigen Aufgabe zu machen, begrüßt in dieser Hinsicht das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵¹ am 14. Dezember 2005 und bittet alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration erneut, das Übereinkommen möglichst bald zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und es vollinhaltlich durchzuführen;

10. *erkennt* die Arbeit an, die das Sekretariats-Büro für Entwicklungsfinanzierung im Rahmen seines Mandats bei der Organisation von Arbeitsseminaren, Interessengruppen-Konsultationen, Podiumsdiskussionen und anderen Aktivitäten leistet, um die Mitgliedstaaten besser in die Lage zu versetzen, ihren im Konsens von Monterrey eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und ersucht das Büro, seine Arbeit auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, akademischen Kreisen und der Zivilgesellschaft fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich mit dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation ins Benehmen zu setzen, um die bestehende Zusammenarbeit der beiden Organisationen in Fragen der Entwicklungsfinanzierung auszuweiten und auf den bei den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2002 verwendeten Ad-hoc-Modalitäten für das Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation aufzubauen, indem die durch den bestehenden Kooperationsrahmen bereits gegebenen Möglichkeiten besser genutzt werden;

12. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey im Jahr 2008 oder 2009 eine internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, um die Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu überprüfen;

13. *begrüßt* das Angebot der Regierung Katars, die Konferenz auszurichten;

14. *beschließt*, dass die Überprüfungskonferenz entsprechend der Resolution 57/270 B der Generalversammlung dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

15. *beschließt außerdem*, den Vorbereitungsprozess, einschließlich eines Beschlusses über den genauen Termin der Konferenz, auf ihrer einundsechzigsten Tagung einzuleiten;

16. *beschließt ferner*, von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey gemäß Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey und entsprechend der Resolution 57/270 B der Generalversammlung weiterhin vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Generalversammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welt handelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

18. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Tagesordnungspunkt eine jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 60/189

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488, Ziff. 25)⁵².

60/189. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003 und 59/226 vom 22. Dezember 2004,

unter Berücksichtigung der Agenda 21⁵³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁵⁴,

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁵⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵¹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

in *Bekräftigung* der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

sowie in *Bekräftigung* dessen, dass der Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung⁵⁵ und den darin enthaltenen Beschlüssen;

2. *stellt fest*, dass der Verwaltungsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung die in seinem Beschluss SS.VII/1⁵⁶ enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt davon Kenntnis, dass die Berichterstattung über eine internationale Umweltordnung auf der Tagesordnung seiner neunten Sondertagung steht;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Strategieplans von Bali für Technologieunterstützung und Kapazitätsaufbau⁵⁷, fordert die Verstärkung der laufenden Anstrengungen zur Umsetzung des Strategieplans im Hinblick auf die Mobilisierung ausreichender Mittel aus allen Quellen und die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile und bittet die Regierungen und sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, die notwendige Finanzierung und technische Hilfe für seine volle Umsetzung bereitzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die fortwährenden Anstrengungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen über die gemeinsame Gruppe Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen unternimmt, um die Gegenmaßnahmen bei Umweltnotfällen sowie den vorbeugenden Katastrophenschutz, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die Frühwarnsysteme zu stärken;

5. *betont*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21⁵³ und des Durchführungsplans von Johannesburg⁵⁴ sowie zu der Arbeit der Kom-

mission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

7. *erinnert* an den Beschluss der Mitgliedstaaten, die umweltgerechte Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, im Einklang mit der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg, und darauf hinzuwirken, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt schließlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, unter Einsatz transparenter und wissenschaftlich gestützter Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren sowie durch die Annahme und Umsetzung eines freiwilligen strategischen Ansatzes zur internationalen Behandlung von Chemikalien, und die Entwicklungsänder bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur umweltgerechten Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu unterstützen, indem gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe gewährt wird;

8. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, gemäß den Ergebnissen der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Port Louis abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁸ seine Aktivitäten im Zusammenhang mit kleinen Inselentwicklungsländern im Rahmen seines Mandats fortzusetzen;

9. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt III.B des Anhangs des Beschlusses SS.VII/1 des Verwaltungsrats betreffend die Stärkung der Rolle und der Finanzlage des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Geber und einer Steigerung der Gesamtbeitragssumme zum Umweltfonds, und stellt in diesem Zusammenhang

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 25 und Addendum (A/60/25 und Add.1).*

⁵⁶ *Ebd., Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25), Anhang I.*

⁵⁷ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

⁵⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

fest, dass der Verwaltungsrat die Umsetzung der genannten Bestimmungen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung überprüfen wird;

11. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Umweltprogramm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/190

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488, Ziff. 25)⁵⁹.

60/190. Globaler Ethikkodex für den Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/212 vom 21. Dezember 2001 und ihren Beschluss 58/573 vom 13. September 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/232 vom 23. Dezember 2003, mit der sie das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus billigte,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus vom 10. Oktober 1980⁶⁰, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶¹ und die Agenda 21⁶² vom 14. Juni 1992, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus vom 11. November 2000⁶³, die Erklärung

von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁶⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁶⁵, die Erklärung von Barbados⁶⁶ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁷, die Erklärung von Mauritius⁶⁸ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁹ sowie die Erklärung von Brüssel⁷⁰ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁷¹,

in dem Bewusstsein der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als positives Instrument zur Bekämpfung der Armut und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines Potenzials, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere der Entwicklungsländer beizutragen, und seiner neuen Funktion als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltorganisation für Tourismus über die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus⁷²;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einsetzung des Weltausschusses für Tourismusetik, die von der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus im Jahr 2001 beschlossen wurde;

3. *stellt fest*, dass der Weltausschuss für Tourismusetik die Konsultations- und Schlichtungsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus gebilligt hat;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Interessenträger *erneut*, gegebenenfalls die Übernahme der Inhalte des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus in die einschlägi-

⁶⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶⁷ Ebd., Anlage II.

⁶⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶⁹ Ebd., Anlage II.

⁷⁰ A/CONF.191/13, Kap. I.

⁷¹ Ebd., Kap. II.

⁷² A/60/167.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁰ A/36/236, Anhang, Anlage I.

⁶¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁶² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁶³ Siehe A/55/640.